

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 27

DATUM : 29.12.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 109 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 2. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung -
- 110 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXVI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen -
- 111 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe -
- 112 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten -
- 113 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- VIII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen -

109 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

2. Änderung der Satzung

der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung

vom 21. Dezember 2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
- des § 6 der Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (ORS 700),

hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung beschlossen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigungsanstalt werden für 1 Meter Frontlänge (bzw. Grundstücksseite) wie folgt festgesetzt:

	Anliegerstraßen / Fußgänger- geschäftstraßen jährlich in €	Haupt- schließungs- straßen jährlich in €	Hauptver- kehrsstraßen jährlich in €
1. in Reinigungszone 1 (einmalige Reinigung je Woche)	3,46	3,24	3,02
2. in Reinigungszone 2 (zweimalige Reinigung je Woche)	6,92	6,48	6,04
3. in Reinigungszone 4 (viermalige Reinigung je Woche)	13,84	12,96	12,08

4. in Reinigungszone 6 (sechsmalige Reinigung je Woche)	20,76	19,44	18,12
5. in Reinigungszone 8 (achtmalige Reinigung je Woche)	27,68	25,92	24,16

II.

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossene 2. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 21. Dezember 2011

Birkenkamp
Bürgermeister

110 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXVI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

vom 21. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgenden XXVI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Transport von Notfallpatienten | |
| | 1.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet |
| | | 402,00 Euro |
| | 1.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) |
| | | 402,00 Euro
3,00 Euro |
| (2) | Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) | |
| | 2.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet |
| | | 101,00 Euro |
| | 2.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) |
| | | 101,00 Euro
3,00 Euro |
| | 2.3 | Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je |
| | | 101,00 Euro |
| | 2.4 | Wartegebühren
Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.
Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde |
| | | 3,00 Euro |
| (5) | Ist der Krankentransport- oder Rettungswagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind | 91,00 Euro |

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossene XXVI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 21. Dezember 2011

Birkenkamp
Bürgermeister

111 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe

vom 21. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgenden XXI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe beschlossen:

I.

§ 1 Abs. (1) und Abs. (2),
§ 4 Abs. (1) Ziffer 1 - 4, Abs. (2) Ziffer 1 - 13, Abs. (3) Ziffer 1 - 4,
§ 5 Ziffer 1 - 2
erhalten folgende Fassung:

§ 1 Bestattungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Kommunalfriedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen soll die anderweitig nicht gedeckten Kosten

- a) im Leistungsbereich „Grabstätten“ mit 75 %
 - b) in den übrigen Leistungsbereichen mit 100 %
- abdecken.

(2) Für den Leistungsbereich „Grabstätten“ trägt die Stadt Ratingen im öffentlichen Interesse an der Mitbenutzung der Friedhofsanlagen als öffentliche Grünfläche einen Betrag in Höhe von 25 % des Kostenvolumens.

§ 4 Gebührensätze

(1) Grabstätten

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab

1.	<u>Reihengräber</u>	
1.1	Reihengrab (für Personen bis fünf Jahre)	683,00 Euro
1.2	Reihengrab (für Personen über fünf Jahre)	1.012,00 Euro
1.3	Urnen-Reihengrab	641,00 Euro

1.4	Anonymes Urnen-Reihengrab	565,00 Euro
1.5	Grabstätte anonymes Reihengrab/Grabkammer (20 Jahre)	750,00 Euro
1.6	Grabkammer (20 Jahre)	801,00 Euro
1.7	Aschestreufeld	565,00 Euro
1.8	Anonymes Reihengrab (für Personen bis 5 Jahre)	646,00 Euro
1.9	Anonymes Reihengrab (für Personen über 5 Jahre)	907,00 Euro
2.	<u>Wahlgräber</u>	
2.1.1	Wahlgrab je Grabstelle (30 Jahre)	1.430,00 Euro
2.1.2	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage je Grabstelle - (30 Jahre)	2.487,00 Euro
2.1.3	Grabstätte Wahlgrab/Grabkammer (20 Jahre)	865,00 Euro
2.1.4	Grabkammer (20 Jahre)	801,00 Euro
2.2.1	Urnen-Wahlgrab - je Grabstelle - (30 Jahre)	1.070,00 Euro
2.2.2	Urnen-Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage je Grabstelle (30 Jahre)	1.650,00 Euro
2.3	Wiederverleihung des Nutzungsrechts	
2.3.1	Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.1 je angefangener Monat	
2.3.2	Urnen-Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.2 je angefangener Monat	
2.3.3	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 360/30 der Gebühr zu Ziffern 2.1 oder 2.2 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
2.3.4	Wahlgrabstätte im Grabkammersystem ohne zeitliche Mindestbegrenzung 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat	
2.3.5	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
3.	<u>Nebenleistungen</u>	
3.1	für die Einfassung eines Reihengrabes	56,00 Euro
3.2	für die Einfassung des ersten Grabes einer Wahlgrabstelle	114,00 Euro
3.3	für die Einfassung jedes weiteren Grabes einer Wahlgrabstelle	28,00 Euro
4.	<u>Grabunterhaltung</u>	
4.1	Anonyme Reihengräber Grabkammer - 20 Jahre -	1.019,00 Euro
4.2	Anonyme Urnen-Reihengräber	432,00 Euro
4.3	Anonyme Reihengräber	
4.3.1	- für Personen bis 5 Jahre (25 Jahre)	359,00 Euro
4.3.2	- für Personen über 5 Jahre (30 Jahre)	1.296,00 Euro
4.4	Urnengräber	
4.4.1	pro Urne (30 Jahre) einer Urnengemeinschaftsanlage	1.245,00 Euro
4.4.2	pro Urne (30 Jahre) Baumplatz	328,00 Euro
4.5	Aschestreufeld	622,00 Euro
4.6	Grabsteinkontrolle	

Einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit im voraus zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr zu zahlen:

4.6.1 für Grabkammer 20 Jahre	58,00 Euro
4.6.2 für Grab (Person über 5 Jahre), 30 Jahre Ruhefrist	74,00 Euro

(2) Bestattung

Für die Beisetzung und Grabanfertigung einschließlich Benutzung des Bahrwagens

1. Reihengrab (für Personen bis 5 Jahre)	164,00 Euro
2. Reihengrab (für Personen über 5 Jahre)	328,00 Euro
3. Grabkammerbestattung anonymes Reihengrab	170,00 Euro
4. Anonymes Reihengrab (für Personen bis 5 Jahre)	164,00 Euro
5. Anonymes Reihengrab (für Personen über 5 Jahre)	328,00 Euro
6. Urnen-Reihengrab	124,00 Euro
7. Anonymes Urnen-Reihengrab	144,00 Euro
8. Wahlgrab	393,00 Euro
9. Grabkammerbestattung Wahlgrab	206,00 Euro
10. Urnen-Wahlgrab	124,00 Euro
11. Tiefenbestattung in einem Tiefengrab	590,00 Euro
12. Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herstellung eines Wahlgrabes als Tiefengrab	282,00 Euro
13. Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	50,00 Euro

Die vorstehenden Gebühren umfassen nicht die Bereitstellung von Sargträgern.

(3) Umbettungen/Ausgrabungen

1. für das Ausgraben einer Leiche	820,00 Euro
2. für das Ausgraben und Verbetten einer Leiche	1.148,00 Euro
3. für das Ausgraben einer Urne	124,00 Euro
4. für den Urnenversand an andere Friedhöfe zuzüglich für Verpackung und Versand	72,00 Euro 15,00 Euro

§ 5 Genehmigungsgebühren

Für die in der Friedhofssatzung vorgeschriebenen Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufstellung eines Grabmals zuzüglich der Gebühr für die Grabsteinkontrolle	26,00 Euro + s. Ziffer 4.6
2. für die Aufstellung eines Grabmals, bei welchem eine Ausnahme von den Gestaltungsvorschriften zugelassen wird zuzüglich der Gebühr für die Grabsteinkontrolle	44,00 Euro + s. Ziffer 4.6

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossene XXI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 751

Ratingen, den 21. Dezember 2011

Birkenkamp
Bürgermeister

112 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten

vom 28.12.2011

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Betriebes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkplätze Stadthalle, Hans-Böckler-Str. (neben Haus-Nr. 3), Stadttheater Schützenstraße, Werdener Straße (Friedhof bis St. Marien-Krankenhaus) und Poststraße 23 (Musikschule/VHS) werden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr gebührenpflichtig. Eine Höchstparkdauer auf diesen Parkplätzen wird nicht festgesetzt. Die erste Stunde bleibt gebührenfrei. Danach wird die Parkgebühr auf 0,50 € je angefangene 30 Minuten festgesetzt. Die Maximalgebühr beträgt 6,00 € pro Tag (Tagesparkplatz).

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2016. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.7.2011 beschlossene Gebührenordnung der Stadt Ratingen für Parkscheinautomaten (ParkGOR - ORS 320) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 320

Ratingen, den 28.12.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

113 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

VIII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen

vom 29.12.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 270 und 271), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen beschlossen:

I. Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen erhält folgende Fassung

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist in Grabkammern gemäß §§ 17 und 17 a dieser Satzung wird auf zunächst 20 Jahre festgesetzt und kann nach entsprechender Anordnung des Kreisgesundheitsamtes als der zuständigen Aufsichtsbehörde verlängert werden.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
3. Tiefengrabstätten,
4. Urnenreihengrabstätten,
5. Urnenwahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
6. Anonyme Grabstätten,
7. Anonyme-/teilanonyme Urnengrabstätten,
8. Reihengrabkammern,
9. Wahlgrabkammern,
10. Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens.
11. Sonstige Grabstätten

3. § 16 Abs. 1, 7, 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
3. Anonyme Urnengrabstätten,
4. Teilanonyme Urnengrabstätten,
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten
6. Urnen im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung)
7. Grabstätten für Sargbestattungen, ausgenommen Grabkammern.

(7) Urnenreihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen und können nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Ein Gedenkstein kann an der jeweiligen Grabstätte von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der dort Beigesetzten beschriftet werden. Die Kosten dafür sind neben der Erwerbsgebühr zu entrichten. Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden sollen.

(8) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Lage des Grabfeldes wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihengrabstätten gelten entsprechend auch für Baumbestattungen. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum (Rasenpflege) sowie die erforderlichen Baumkontrollarbeiten und Baumpflegearbeiten obliegen der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung sowie das Hinzufügen von Grabschmuck sind nicht zulässig. Auf der Grabstelle darf eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm x 20 cm, Stärke 8 cm (Naturstein, nicht poliert, keine erhabene Schrift) bündig mit dem Erdniveau eingelassen werden.

(9) Die Maße der Urnengrabstätten betragen:

1. bei Urnenreihengrabstätten: 0,80 m x 0,80 m,
2. bei Urnenwahlgrabstätten mit Betonplatten als Einfassung: 1,00 m x 1,00 m,
3. bei Urnenwahlgrabstätten mit Natursteineinfassung 0,93 m x 0,93 m Innenmaß.

(10) Die Vorschriften für Sarggrabstätten gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, entsprechend für Urnengrabstätten.

4. § 17 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen. Die Festsetzung der Ruhefrist sowie die Zustimmung zu jeder weiteren Beisetzung ist abhängig von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

5. § 17 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Reihengrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen. Die Festsetzung der Ruhefrist ist abhängig von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

6. § 17 c wird wie folgt neu eingefügt:

Sonstige Grabstätte sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen von der Friedhofsverwaltung nach Bedarf eingerichtet werden können.

II. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossene VIII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (ORS 750) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 750

Ratingen, den 29.12.2011

Birkenkamp
Bürgermeister